

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2015
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2015/15</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.12.2015</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Gesellschaftsrechtliche Weisung im Rahmen des Betrauungsaktes Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH</b>		

### Grund der Vorlage

Erforderliche gesellschaftsrechtliche Weisung

### Beschlussvorschlag

Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH wird beauftragt, den Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 09.03.2015 gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Paschalis

## **Begründung**

Die Betrauung einer kommunalen Eigengesellschaft kann durch einen Beschluss des Stadtrats in Verbindung mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die in der Gesellschafterversammlung der kommunalen Eigengesellschaft umgesetzt wird, erfolgen (sogenannte „gesellschaftsrechtliche Lösung“). Hierzu fasst die Stadt den Beschluss und beauftragt das ausführende Organ (z.B. den/ die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung), eine gesellschaftsrechtliche Weisung in der Gesellschafterversammlung des Beihilfeempfängers herbeizuführen. Durch den Beschluss auf kommunaler Ebene in Zusammenhang mit der Umsetzung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene wird dem beihilfeempfangenden Unternehmen die Erfüllung der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ auferlegt.

Ein „Binnenbeschluss“ nur des beihilfeempfangenden Unternehmens reicht nicht; notwendig ist vielmehr die Rückkopplung an den städtischen Beschluss und eine auf diesen Beschluss zurückzuführende Bindung des Beihilfeempfängers. Einen Gemeinderatsbeschluss mit Weisung hat die EU-Kommission in der Vergangenheit beihilferechtlich nicht beanstandet.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 09.03.2015 die VO/0852/14 angenommen, in der die Vornahme von erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das EU-Beihilferecht einschließlich der Anwendung des sog. Freistellungsbeschlusses auf die Verwaltung übertragen wurde. Für die Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH wurde daraufhin bereits ein Betrauungsakt mit der Geschäftsleitung abgestimmt und vom Finanzamt als unschädlich für die umsatzsteuerliche Beurteilung der städtischen Begünstigungen angesehen.

Aufgrund des bereits ergangenen Grundsatzbeschlusses steht beihilferechtlich betrachtet nur noch die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Betrauungsaktes aus.

## **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.